

Egg, Unterengstringen und Zollikon, 11. Dezember 1995

KR-Nr. 334/1995

MOTION von Dorothee Fierz, (FDP, Egg), Willy Haderer, (SVP, Unterengstringen) und Dr. Kurt Sintzel, (CVP, Zollikon)

betreffend Änderung Sozialhilfegesetz

Der Regierungsrat wird ersucht, die Rückerstattungspflicht für bezogene wirtschaftliche Hilfe auf jene Hilfeempfänger auszudehnen, die durch eigene Arbeitsleistung in finanziell günstige Verhältnisse gelangt sind. Die Rückerstattungsforderung muss angemessen und verhältnismässig sein. Wer während seiner Unmündigkeit oder vor dem Abschluss der laufenden Ausbildung wirtschaftliche Hilfe bezogen hat, wird nicht rückerstattungspflichtig. Der Situation geschiedener Frauen mit Kleinkinderbetreuungsaufgaben soll ebenfalls speziell Rechnung getragen werden.

Dorothee Fierz
Willy Haderer
Dr. Kurt Sintzel

Begründung:

Art. 27 des Sozialhilfegesetzes sieht bereits vor, dass rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe zurückzuerstatten ist, wenn der Hilfeempfänger aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder andern nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt ist. Diese gesetzliche Regelung geht davon aus, dass die Eigenverantwortung einen hohen Stellenwert geniesst und wirtschaftliche Hilfe nur in Anspruch genommen wird, wenn der Hilfeempfänger unverschuldet in eine Notlage geraten ist. Wer mit der Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz vertraut ist muss erkennen, dass eine Notlage oft aufgrund fehlender Eigenverantwortung entsteht und die Sicherheit, dass der Staat in jedem Fall das Existenzminimum sicherstellt und der grösste Teil der wirtschaftlichen Hilfe in Form von à fonds perdu Beiträgen gewährt wird, ist sozialpolitisch falsch. Die finanziellen Verpflichtungen des Staates müssen vermehrt grundsätzlich auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden.